

## Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Bad Iburg werden zum 01.08.2019 wie folgt festgelegt:

Einkommen	4 Std.	5 Std.	8 Std.	SÖ/Std.
bis 20.000 €	88,00 €	110,00 €	176,00 €	22,00 €
bis 30.000 €	112,00 €	140,00 €	224,00 €	28,00 €
bis 40.000 €	128,00 €	160,00 €	256,00 €	32,00 €
bis 50.000 €	144,00 €	180,00 €	288,00 €	36,00 €
bis 60.000 €	164,00 €	205,00 €	328,00 €	41,00 €
über 60.000 €	184,00 €	230,00 €	368,00 €	46,00 €

### Bei der Ermittlung des Elternbeitrags gelten folgende Grundsätze:

- Berücksichtigt wird das zu versteuernde Einkommen abzüglich der Kinderfreibeträge laut Steuerbescheid des Vorvorjahres bezogen auf den Aufnahmetag des Kindes in die Tageseinrichtung.
- Die Einstufung erfolgt grundsätzlich in die höchste Einkommensstaffel. Auf Antrag mit entsprechendem (vollständigem) Nachweis kann die Einstufung in eine geringere Einkommensstufe erfolgen. Der geringere Beitrag gilt erst im Monat nach Vorlage des prüffähigen Nachweises, nicht rückwirkend. Es besteht die Verpflichtung eine Erhöhung des Einkommens mitzuteilen, soweit dieses relevant für die Einstufung ist.
- Besuchen zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 50 %. Das gilt nicht, wenn lediglich ein Beitrag für die Betreuungszeit über 8 Std. (ergänzende Gebühr) erhoben wird.
- Die Elternbeiträge gelten auch für Kinder U3, die in altersübergreifenden Gruppen betreut werden.
- Für den Besuch des Kindergartens der Ü3 Kinder über acht Stunden hinaus wird eine ergänzende Gebühr erhoben. Es gelten die für die Sonderöffnungszeiten festgelegten Stundensätze entsprechend dem jeweiligen Einkommen. Hinsichtlich der Ermittlung der Einkommensstufe gelten die für die Erhebung der Elternbeiträge für Krippen maßgeblichen Regelungen entsprechend.
- Für eine Betreuung von 0,5 Std. wird jeweils die Hälfte des Beitrags pro Stunde berechnet.